

Abschnitt 3 Öl- und Gasfeuerungsanlagen

§ 6 Allgemeine Anforderungen

(1) Öl- und Gasfeuerungsanlagen zur Beheizung von Gebäuden oder Räumen mit Wasser als Wärmeträger mit einer Feuerungswärmeleistung unter 10 Megawatt, die ab dem 22. März 2010 errichtet werden, dürfen nur betrieben werden, wenn für die eingesetzten Kessel-Brenner-Einheiten, Kessel und Brenner durch eine Bescheinigung des Herstellers belegt wird, dass der unter Prüfbedingungen nach dem Verfahren der Anlage 3 Nummer 2 ermittelte Gehalt des Abgases an Stickstoffoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid, in Abhängigkeit von der Nennwärmeleistung die folgenden Werte nicht überschreitet:

1. bei Einsatz von Heizöl EL im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 9:

Nennwärmeleistung (kW)	Emissionen in mg/kWh
≤ 120	110
>120 ≤ 400	120
> 400	185

2. bei Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung:

Nennwärmeleistung (kW)	Emissionen in mg/kWh
≤ 120	60
>120 ≤ 400	80
> 400	120

Die Möglichkeiten, die Emissionen an Stickstoffoxid durch feuerungstechnische Maßnahmen nach dem Stand der Technik weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

Anlage 3 „Bestimmung des Nutzungsgrades und des Stickstoffoxidgehaltes unter Prüfbedingungen“ Nr. 2 „Bestimmung des Stickstoffoxidgehaltes“ vgl. Seite 108.

Die vorherige 1. BImSchV enthielt nur NO_x-Grenzwerte für Öl- und Gasfeuerungsanlagen bis zu 120 kW Nennwärmeleistung, die auf dem Prüfstand einzuhalten waren, sowie für Anlagen mit mehr als 10 MW Feuerungswärmeleistung, die auch im Betrieb einzuhalten waren. Da aufgrund verschiedener EU-Richtlinien (Richtlinie 2001/81/EG) [33], 1. Tochterrichtlinie zur Luftqualitätsrahmenrichtlinie (Richtlinie 1999/30/EG) [34]) eine Reduzierung der NO_x-Emissionen dringend erforderlich ist, sind für alle Öl- und Gasfeuerungsanlagen NO_x-Grenzwerte eingeführt und zudem dem aktuellen Stand der Technik angepasst worden.

Die vorgegebenen NO_x-Emissionen dürfen von den eingesetzten Kessel-Brenner-Einheiten, Kesseln oder Brennern unter Prüfbedingungen nicht überschritten werden, was durch Herstellerbescheinigungen zu belegen ist. Nach § 14 „Überwachung neuer und wesentlich geänderter Feuerungsanlagen“ Abs. 2 (vgl. Seite 62) hat der Betreiber einer ab dem 22. März 2010 errichteten Öl- und Gasfeuerungsanlagen zur Beheizung von Gebäuden oder Räumen mit Wasser als Wärmeträger unter 10 MW Feuerungswärmeleistung innerhalb von vier Wochen nach der Inbetriebnahme das Vorhandensein einer solchen Bescheinigung von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger feststellen zu lassen.

Grundsätzlich gilt diese Anforderung auch für **mobile Gas- und Ölfeuerungsanlagen**, die **länger als 3 Monate** nach der Inbetriebnahme **an demselben Ort betrieben** werden. Sofern Anlagen gezielt für den Einsatz an wechselnden Orten konzipiert sind und als komplette Anlage an einem neuen Ort aufgestellt werden, muss die Einhaltung der NO_x-Grenzwerte jedoch nur beim erstmaligen Einsatz nachgewiesen werden. Für Anlagen, die bereits vor dem 22. März 2010 in Betrieb waren, ist der Nachweis bei einer erneuten Aufstellung nicht zu fordern. Für mobile Gas- und Ölfeuerungsanlagen, von denen nach den Umständen zu erwarten ist, dass sie nicht länger als während der 3 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden, gelten gemäß § 1 „Anwendungsbereich“ Abs. 2 Nr. 3 die Anforderungen nicht (vgl. Seite 35).